

Abschrift.

5 D. 490/1937.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Kaufmann H [] S [] aus Labes,
2. dessen Ehefrau H [] S [] geborene [] aus Labes,
3. den Kaufmann W [] [] aus Labes,

wegen Vergehens gegen §§ 3 und 5 Abs. 3 des Blutschutzgesetzes
hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 22. November
1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Vizepräsident des Reichsgerichts Bruner als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel, Dr. Iber und
Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Westphal,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts in S t a r g a r d i.
Pom. vom 23. April 1937 werden verworfen; jedem Angeklagten werden die
Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem angefochtenen Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die
drei

drei Angeklagten sind Juden. Sie bewohnen in Labes, Hindenburgstr. 68, eine Wohnung von 4 1/2 Zimmern und Küche. Sie haben den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, führen zusammen mit dem 30jährigen Sohne des Angeklagten G [] einen gemeinsamen Haushalt, nehmen die Mahlzeiten gemeinsam ein, und leben aus einer gemeinsamen Kasse der drei Angeklagten. Von der Wohnung räumlich getrennt, betreiben die Angeklagten H [] S [] und G [] in Labes, Adolf-Hitler-Str. 1, ein offenes Ladengeschäft, in dem sie Kleiderstoffe und Kurzwaren feilhalten. Der eigentliche kaufmännische Leiter dieses Geschäftes ist H [] S []. Der 72jährige Angeklagte G [], der Schwiegervater von H [] S [], nimmt an der Leitung des Geschäftes weniger Anteil; seine Tätigkeit beschränkt sich mehr auf die Mitarbeit und Anwesenheit im Geschäft, dessen früherer Alleininhaber er bis zur Heirat seiner Tochter mit H [] S [] war. Die Ehefrau S [] arbeitet im Geschäft mit.

H [] S [] betreibt außerdem noch einen Haustierhandel mit Kurzwaren und ist zur Erledigung dieses Geschäfts in der Woche meistens von Montag bis Freitag, und zwar von 9 Uhr vormittags, mitunter auch später, bis gegen 16 Uhr im Kraftwagen unterwegs, der von dem 30jährigen Sohne des Angeklagten G [] gefahren wird.

Im Ladengeschäft sind seit Juli 1934 die 16 und 17 Jahre alten Lehrmädchen N [] und R [] angestellt; beide sind deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes. Den Lehrvertrag mit ihnen hat der Angeklagte G [] abgeschlossen, und zwar zugleich in Vertretung seines Teilhabers Simonstein. Seit 1. April 1936 war im Haushalt der Angeklagten die Jüdin A [] als Hausgehilfin tätig. In der Zeit vom 1. April bis August 1936 wurden die beiden Lehrmädchen außer mit den im Rahmen des Lehrvertrages liegenden Arbeiten in folgender Weise beschäftigt:

1. a) Sie mußten einander täglich abwechselnd, regelmäßig Tag für Tag Milch und Butter, die von den Lieferanten im Ladengeschäft abgeliefert worden waren, zur Privatwohnung bringen und dabei regelmäßig das Vorderzimmer oder die Küche der Wohnung gegen 9 Uhr vormittags betreten; mitunter wurde ihnen die Milch auch an der Wohnungstür abgenommen.
1. b) Sie mußten regelmäßig nachmittags Kaffeegetränk, das in der Wohnung zubereitet worden war, von der Wohnung in das Ladengeschäft holen, wovon sie ihren Teil zugeteilt erhielten.
1. c) Ebenso mußten sie Backwaren und Erfrischungen einkaufen und zum Ladengeschäft bringen, wo sie gemeinsam verzehrt wurden.
2. Sie mußten des öfteren von der im Hofe des Wohnhauses befindlichen

Pum=

Pumpe Wasser zu der im I.Stockwerk gelegenen Privatwohnung zur Entlastung der jüdischen Hausangestellten A[] herauftragen.

3. Sie mußten verschiedentlich, ebenfalls zur Entlastung der jüdischen Hausangestellten A[]
 - a) den Ascheimer von der Privatwohnung zum Müllkasten tragen und
 - b) Feuerung heraufholen.
4. Sie mußten, einander täglich abwechselnd, mit der etwa 8 Jahre alten Tochter der Eheleute S[] eineinhalb bis zwei Stunden vom Geschäft aus spazieren gehen und das Kind zum Geschäft zurückbringen.
5. Sie mußten fortlaufend die täglichen Einkäufe an Lebensmitteln und sonstigem Haushaltsbedarf erledigen und diese Waren in die Privatwohnung bringen.

Das Landgericht hat die drei Angeklagten wegen je eines fortgesetzten Vergehens gegen die §§ 3, 5 Abs. 3 des BlutSchG. in Verb. mit §§ 12 und 13 der ersten VO. zur Ausführung dieses Gesetzes verurteilt, und zwar in den Fällen 1 a, 4 und 5 alle drei als Mittäter und in den Fällen 2, 3a und 3b die Ehefrau S[] als Alleintäterin. In den Fällen 1b und 1c hat das Landgericht ein Vergehen gegen die §§ 3 und 5 Abs.3 des BlutSchG. verneint. Die von den Angeklagten gegen ihre Verurteilung eingelegte, auf Verletzung des sachlichen Rechts gestützte Revision ist nicht begründet.

I. Nach § 3 des BlutSchG. dürfen Juden weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen. Gegen die Feststellung, daß die drei Angeklagten Juden und die Lehrmädchen M[] und R[] weibliche Staatsangehörige deutschen Blutes unter 45 Jahren sind, sowie daß die in Labes, Hindenburgstr. 68, befindliche Wohnung der Haushalt der angeklagten drei Juden ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zu prüfen bleibt also nur, ob die beiden Lehrmädchen in diesem Haushalt beschäftigt worden sind.

Der Haushalt ist jüdisch, weil zwei jüdische Männer, die Angeklagten H[] S[] und G[] Haushaltsvorstand sind und weil ein weiterer jüdischer Mann, der 30jährige Sohn des Angeklagten G[], der Hausgemeinschaft angehört. (Vgl. § 12 Abs. 1 der 1.VO. zur Durchf. des BlutSchutzgesetzes vom 14. November 1935).

Nach § 12 Abs. 2 dieser Ausführungsverordnung ist im Haushalt beschäftigt, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist - dieser Fall kommt hier nicht in Betracht - oder „wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist“.

Ob eine Haushaltsarbeit oder eine andere mit dem Haushalt in Verbindung stehende Arbeit „alltäglich“ ist, entscheidet sich nach dem Sprachgebrauch. Nicht erforderlich dazu ist, daß sie an jedem Tage zu erledigen ist; es genügt, daß sie regelmäßig, wenn auch in größeren oder kleineren Zeitabständen zur Führung und Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Haushalts erledigt werden muß (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 1, 2).

Für die Frage, wann jemand „mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist“, ist mit dem Landgericht davon auszugehen, daß die Vorschriften des Blutschutzgesetzes, wenn seine Zwecke erreicht werden sollen, nicht eng ausgelegt werden dürfen (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 1, 2). Unter „Haushaltsarbeiten“ sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, der auch hier zur Auslegung in erster Linie heranzuziehen ist, Arbeiten zu verstehen, die sachlich Zwecken des Haushalts dienen und im Regelfalle von der Hausfrau selbst - diese hat nach § 1356 BGB. das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und ist zu Arbeiten im Hauswesen verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist, - erledigt werden oder zu deren Erledigung sie sich bei wirtschaftlich besser gestellten Haushalten einer Hilfe zu bedienen pflegt. Nicht erforderlich ist, daß diese Arbeiten auch räumlich in der Wohnung geleistet werden; es genügt und ist Voraussetzung, daß es sich sachlich um eine Haushaltsarbeit handelt. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß § 2 des BlutSchG. nur die Beschäftigung „im Haushalt“ unter Strafe stellt; denn diese Strafvorschrift ist gemäß § 6 des BlutSchG. durch § 12 Abs. 2 der 1. AusfVO. zum BlutSchG. ergänzt worden, und hier wird ausdrücklich gesagt, daß „im Haushalt“ beschäftigt ist, „wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten beschäftigt ist“, ohne daß zum Ausdruck gebracht wird, daß diese Beschäftigung auch räumlich im Haushalt erfolgen muß. Es würde daher auf eine einschränkende Auslegung des Gesetzeswortlauts hinauslaufen, wenn man nur diejenigen Haushaltsarbeiten für strafbar ansehen würde, die räumlich im Haushalt geleistet werden, und eine solche einschränkende Auslegung entspricht sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers, die deutschen Frauen vor jeder sittlichen Gefährdung durch ihre Beschäftigung mit Haushaltsarbeiten zu schützen. Gerade solche Arbeiten sind in hohem Maße geeignet, die Gelegenheit zu bieten, daß der Jude den deutschen Frauen bei Anweisungen für diese Arbeiten näher tritt und sie so sittlich gefährdet. Man denke nur an den Fall, daß der Jude eine deutsche Frau auf einem Wochenendausflug oder bei ähnlichem Anlaß zur Beaufsichtigung seiner Kinder oder zur Erledigung von sonst

im Haushalt vorkommenden Arbeiten (Decken des Tisches und dergl. bei Mahlzeiten im Freien) mitnimmt oder daß er sie mit seinen Kindern zunächst allein spazieren gehen läßt (vgl. Fall 4), sich aber unterwegs dem Spaziergange anschließt oder seine Kinder an irgendeiner Stelle abholt. Schon die Möglichkeit der Gefährdung durch persönliche Annäherung hat der Gesetzgeber offensichtlich unter Strafschutz stellen und verbieten wollen; und es kommt auch nicht darauf an, ob es im Einzelfalle zu solcher Annäherung und Gefährdung gekommen ist. Die Gefährdung ist überdies schon möglich bei den erforderlichen Anweisungen zu diesen Haushaltsarbeiten, und es bietet sich insbesondere bei den Anweisungen hinsichtlich des Verhaltens der deutschen Staatsangehörigen gegenüber den Kindern besonders leicht Gelegenheit, den deutschen Frauen auch persönlich näherzutreten.

Unter „anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten“ sind demgemäß Arbeiten zu verstehen, die zwar nicht Haushaltsarbeiten sind, aber mit dem Haushalt doch irgendwie in Verbindung stehen. Auch hier genügt aus den zuvor angegebenen Gründen eine sachliche Verbindung; räumliche Verbindung ist nicht erforderlich, genügt aber beim Fehlen einer sachlichen Verbindung.

Demnach ergibt sich für die oben bezeichneten Beschäftigungen der beiden Lehrlinge durch die Angeklagten folgendes:

Zu 1) Das Bringen von Milch und Butter vom Geschäft zur Wohnung ist eine Tätigkeit, die sonst die Hausfrau oder ihre Hausgehilfin zu erledigen haben, also die Beschäftigung mit alltäglichen Haushaltsarbeiten.

Zu 1 b) Für das Abholen von Kaffeegetränk von der Wohnung zum Geschäft gilt, soweit davon auch die Angeklagten im Geschäft tranken, das gleiche, da die Angeklagten in diesem Falle nur die sonst in der Wohnung übliche Kaffeemahlzeit in das Geschäft verlegt haben, es sich also beim Hinbringen des Kaffees in das Geschäft auch um eine Arbeit für Zwecke des Haushalts handelt. Daß diese Tätigkeit, soweit auch die Lehrlinge einen Anteil von dem Kaffee erhielten, zugleich für Zwecke des Geschäfts ausgeführt worden ist, ändert nichts daran, daß die Tätigkeit zugleich Zwecken des Haushalts diene. Schon dies macht sie strafbar.

Zu 1 c) Der Einkauf von Backwaren und von Erfrischungen zum Verzehr im Geschäft stellt sich, soweit auch die Angeklagten dadurch verpflegt wurden, wieder als eine Tätigkeit dar, die sonst die Hausfrau oder ihre Hausgehilfin erledigt, also auch als all-

täg-

tägliche Haushaltsarbeit, wemgleich auch sie außerdem, soweit die Lehrlädchen von dem Eingekauften ihren Anteil erhielten, auch Zwecken des Geschäftes diene.

Zu 2, 3a und 3b : Beim Heraufholen von Wasser zur Wohnung, beim Hinuntertragen des Ascheimers aus der Wohnung zum Hofe und beim Heraufholen von Feuerung in die Wohnung handelt es sich um alltägliche Haushaltsarbeiten, wie keiner näheren Begründung bedarf.

Zu 4) Beim Spazierengehen mit der Tochter der angeklagten Eheleute S [] vom Geschäft aus und bis zum Geschäft zurück liegt ebenfalls eine alltägliche Haushaltsarbeit vor, wie sie sonst von der Hausfrau oder der Hausgehilfin oder dem Kindermädchen ausgeführt wird.

Zu 5) Für die täglichen Einkäufe von Lebensmitteln und Haushaltsbedarf und das Überbringen des Eingekauften in die Wohnung gilt das zu 1 a) Gesagte.

Dem Landgericht kann daher nur insoweit nicht beigetreten werden, als es nicht auch die Beschäftigungen zu 1b und 1c als strafbar angesehen hat. Das Revisionsgericht ist nicht gehindert, auch diese Beschäftigung der Lehrlädchen in den abgeurteilten strafbaren Tatbestand einzubeziehen (vgl. § 358 Abs. 2 StPO.).

II. Mit Recht hat das Landgericht angenommen, daß als Täter des Vergehens gegen §§ 3, 5 Abs. 3 des BlutSchG. nicht der Haushaltsvorstand oder der Arbeitgeber als solcher, sondern derjenige zu bestrafen ist, der die weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren „in seinem Haushalt beschäftigt“. Die im Schrifttum viel vertretene Ansicht, daß als Täter nur der Haushaltsvorstand strafbar sei (vgl. Massfeller in JW. 1935 S. 3428; Gerber in Reichsverwaltungsblatt 1936 S. 541; von Schroeter in JW. 1937 S. 1165; Schwarz StGB. 4. Aufl. Bem. 1 B b zu § 3 BlutSchG.), findet im Gesetz keine Stütze. Insbesondere kann diese Ansicht nicht damit begründet werden, daß der § 3 sagt, daß Juden weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes in ihrem Haushalt nicht beschäftigen dürfen. Von „ihrem Haushalt“ können alle sprechen, die dem Haushalt angehören, nicht nur der Haushaltsvorstand. Dem Wortlaut des Gesetzes ist auch nur zu entnehmen, daß derjenige, der verbotswidrig „beschäftigt“, strafbar sei. Das braucht aber durchaus nicht stets der Haushaltsvorstand oder der sonstige Arbeitgeber zu sein, da eine Beschäftigung im Haushalt auch gegen dessen Willen nicht ausgeschlossen ist und das Gesetz nicht erkennen läßt, daß nur der-

jenige strafbar sein sollte, der rechtlich als Haushaltungsvorstand oder als Arbeitgeber des Arbeitsverhältnisses anzusehen ist. Nur so viel ist richtig, daß der Haushaltungsvorstand stets dann strafbar ist, wenn er die Beschäftigung kennt und, obwohl er sie verhindern könnte, nicht verhindert. Wer in seinem Haushalt einen anderen „beschäftigt“, ist also eine rein tatsächliche Frage, und es ist daher auch ganz unerheblich, wer etwa den Vertrag geschlossen hat, der das Arbeitsverhältnis begründet, auf Grund dessen die Beschäftigung erfolgt ist. Wenn also z.B. ein Arbeitgeber seine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Angestellte einem Verwandten für dessen jüdischen Haushalt mit Einverständnis der Angestellten zur Verfügung stellt, so ist nur der Verwandte derjenige, der die Angestellte beschäftigt, und der Arbeitgeber der Angestellten leistet nur Beihilfe zur Tat dessen, der die Angestellte in seinem Haushalt beschäftigt. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Ehefrau Simonstein als Täterin verurteilt worden ist, obwohl nur ihr Ehemann und ihr Vater Arbeitgeber der beiden Lehrmädchen gewesen sind.

Es bedarf daher keiner Stellungnahme zu der hilfsweise geäußerten Ansicht des Landgerichts, daß im vorliegenden Falle alle drei Angeklagten als Haushaltungsvorstand anzusehen seien. Das Landgericht hat mit Recht die Strafbarkeit der drei Angeklagten deshalb bejaht, weil sie die deutschen Lehrmädchen „in ihrem Haushalt beschäftigt“ haben.

III. Auch die Annahme, daß in den Fällen 1a, 4 und 5, zu denen jetzt auch die Fälle 1b und 1c hinzutreten, alle drei Angeklagten als Mittäter und in den Fällen 2, 3a und 3b nur Frau S [] als Täterin strafbar seien, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat wegen der Fälle 1a, 4 und 5 ausgeführt – und das hat es offensichtlich auch für die Fälle 1b und 1c angenommen –, die Heranziehung der Lehrmädchen sei allen Angeklagten bekannt gewesen, sie seien auch damit einverstanden gewesen und hätten sie gebilligt. Hieraus ist zu entnehmen, daß das Landgericht offensichtlich angenommen hat, daß jeder der drei Angeklagten diese Beschäftigung der Lehrmädchen als auch im eigenen Interesse liegend wollte und mit Tätervorsatz handelte.

Dem Landgericht ist auch darin beizutreten, daß es auf Grund der tatsächlichen Feststellung, Frau S [] habe die Heranziehung der Lehrmädchen zu den Arbeiten in den Fällen 2, 3a und 3b verursacht und gewollt, diese Angeklagte als Täterin verurteilen mußte. Das Landgericht war nicht verpflichtet, zu diesem Punkte die Hausangestellte A [] zu vernehmen. Mit ihren Angriffen gegen diese tatsächliche Feststellung kann die Angeklagte in der Revisionsinstanz nicht gehört werden (§§ 261, 337 StPO.).

IV. Die Annahme des Landgerichts, daß die einzelnen Fälle der Beschäftigung der zwei Lehrmädchen, die ihre Tätigkeit, miteinander abwechselnd, ausübten, nur ein einziges fortgesetztes Vergehen gegen §§ 3 und 5 Abs.3 des BlutSchG. darstellen und daß nur ein fortgesetztes Vergehen bei jedem Angeklagten vorliegt, obwohl zwei Lehrmädchen beschäftigt worden sind, ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

V. Eine Verletzung des § 59 StGB. liegt nicht vor. Auch wenn die Angeklagten ihr Tun nicht für strafbar hielten, haben sie doch vorsätzlich der Strafbestimmung zuwidergehandelt, da sie alle Tatumstände ihrer Tat kannten und sie in Kenntnis dieser Tatumstände wollten. Im vorliegenden Falle ist auch ein Irrtum über den Inhalt des § 12 Abs.2 der 1. AusfVO. zum Blutschutzgesetz ein Irrtum nur über das Strafrecht, weil die AusfVO. insoweit eine Ergänzung des Blutschutzgesetzes auf Grund der Ermächtigung des § 6 des Blutschutzgesetzes darstellt. Es liegt daher allenfalls ein für den Schuldspruch unbeachtlicher Strafrechtsirrtum vor.

VI. Der Umstand, daß das Landgericht zu Unrecht die Beschäftigungen zu lb und lc nicht für strafbar gehalten hat, ändert nichts am Schuldspruch. Es ist dem angefochtenen Urteil auch mit Sicherheit zu entnehmen, daß das Landgericht auf keine härtere Strafe erkannt hätte, wenn es auch die Beschäftigungen zu lb und lc für strafbar angesehen hätte, so daß auch eine Aufhebung des Strafausspruches nicht geboten war.

VII. Ein Verstoß gegen § 27b StGB. liegt hinsichtlich der gegen den Angeklagten H [] S [] verhängten Strafe von 1 Monat Gefängnis schon deshalb nicht vor, weil § 5 Abs. 3 des BlutSchG. Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen androht, also kein Fall vorliegt, wo an sich Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist (§ 27b StGB.).

VIII. Das Landgericht hat auf UA.S.18 beim Beginn der Strafzumessungsgründe gesagt: „Andererseits war jedoch zu berücksichtigen, daß die Lehrmädchen auch zu gröberen Hausarbeiten (Wassertragen, Asche fortbringen, Feuerungholen) herangezogen sind, für die die jüdische Hausangestellte sich offenbar zuschade fühlte“. Dieser Satz für sich allein wäre geeignet, Zweifel zu erregen, ob nicht das Landgericht rechtsirrtümlich diesen Straferschwerungsgrund auch den angeklagten Männern zugerechnet hat, obwohl es die Männer in diesen Punkten nicht für strafrechtlich verantwortlich angesehen hat. Dieser Zweifel wird aber dadurch behoben, daß das Landgericht auf UA.S.19 bei den Strafzumessungsgründen der Ehefrau S [] gesagt hat: „Bei der Ehefrau S [] schließlich war zu be-
rück-

rücksichtigen, daß sie es gerade gewesen ist, die den Lehrmädchen die schwereren Hausarbeiten, insbesondere das Wasserholen, aufgetragen hat" Hieraus ergibt sich mit völliger Sicherheit, daß es sich bewußt war, daß diese Straferhöhungsgründe nur der Ehefrau Simonstein zur Last gelegt werden können.

(gez.) Bruner.

Kamecke.

Goedel.

Jber.

Busse.
